Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische

Gesellschaft zu Bern gesammelt

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern

Band: 3 (1762)

Heft: 3

Artikel: Schreiben des Hrn. Naville, von Genf, über die nothwendigkeit durch

eine bessre Policey, der erschöpfung des Fischfanges im Genfersee

vorzubeugen

Autor: Naville, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-386562

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Schreiben

des Hrn. Naville, von Genf, über die

nothwendigkeit

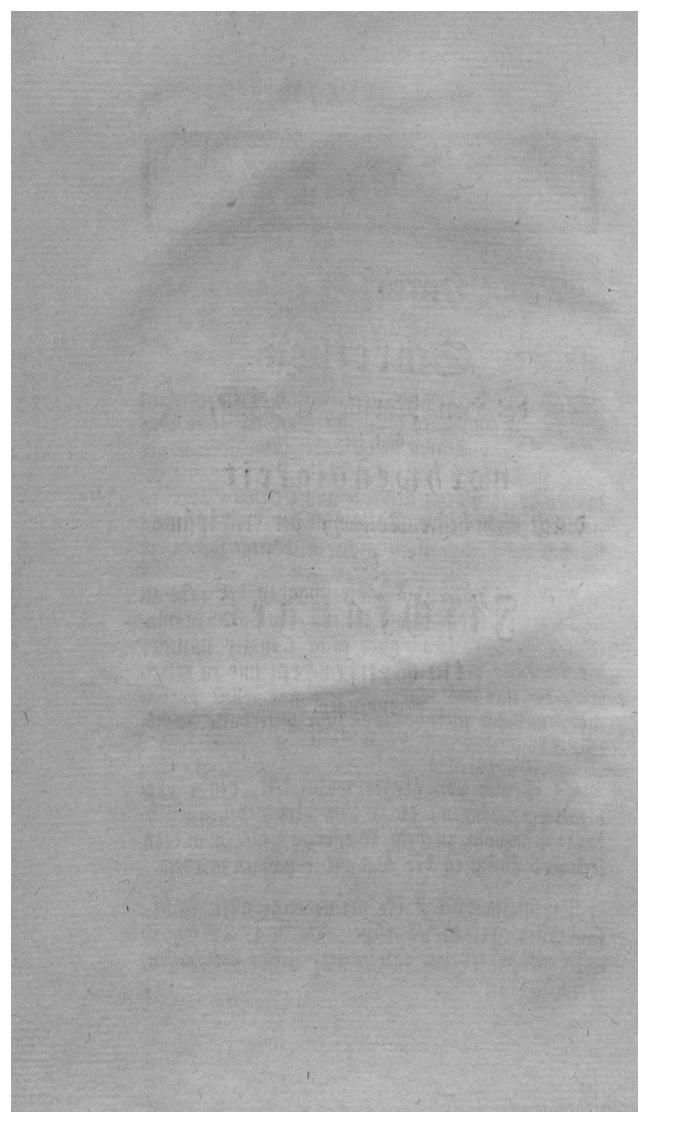
durch eine befre Policen, der erschöpfung

des

Fischfanges

im Genfersee

vorzubeugen.





Meine Herren!

D a die bemühungen eurer löbl. Gesellschaft auf alles dasjenige gerichtet sind, was das allgemeine beste zum gegenstande hat; so darf ich mir schmeicheln, daß sie mir erlauben werden, ihnen meine anmerkungen über einen sehr wichtigen punkt vorzulegen, mit welchem sie sich bis hiehin noch nicht beschäftigt haben.

Wenn es nüzlich ist, die abgaben der erde zu vermehren, indem man dieselbe fruchtbar zu machen sucht; so ist es auch nicht weniger nüzlich, die geschenke der natur zu vermehren und zu erhalten, die uns das wasser ohne einige arbeit darreischet, und die uns dennoch zum unterhalte so nösthig sind.

Es ist also von grosser wichtigkeit, den räuberenen vorzubeugen, die in dem verschiedenen Fischfange, sowohl in dem Genfersee, als in andern seen und stüssen in der Schweiz begangen werden.

Die ungläublich starke vermehrung aller Fische, sonderlich aber der Barsche, Börsing, (Perche,) sollte uns allerorten eine menge Fische verschaffen,

und besonders in dem Genfersee, wo sie vielleicht besser als irgendwo, alles sinden, was zu ihrem wachsthume dienen kan.

Dem ungeacht sind die Fische immer selten und theuer; und sie werden es je länger je mehr senn, wenn nicht mittel gefunden werden, den immer mehr anwachsenden mißbräuchen in der Fischeren abzuhelsen.

Es werden in dem Genfersee jährlich eine grosse menge kleiner, ein, zwep bis drenjähriger Fische, gefangen, die wir la Vive nennen, und die fast alle junge Barschen sind.

Dieser sang ist unbegreislich. Die Fischer, die ich hierüber zu rath gezogen habe, versicherten mich, daß die anzahl an allen borden des sees jährlich auf tausend zentner ansteigen könne: Ihre rechnung, die mir zuerst übertrieben schien, ist es aber nicht.

Diese kleinen Fische wiegen hochstens eine unze, und einer für den andern bloß eine halbe unze.

urtheilen sie nun selbst, meine Herren, von dem übel, welches dieser Fischfang in unserm see versursacht, und von der nothwendigkeit eines geschwinden hülfsmittels, nach dem verhältnisse des gewichstes, welches diese Fische ausgemacht hätten, wenn man sie die auf ein halbes pfund und drüber hätte anwachsen lassen.

Allein, wird man vielleicht einwenden, da diese Fische nur von andern sischen leben; so würden die einen die andern verschlingen. Betrachte man aber,

aber, daß ein Barsche von einem halben pfunde an gewicht fünf bis sechs jahr alt ist, und daß sie im dritten jahre zu leichen anfängt; so würde die unzähliche menge von Fischen, die während dieser zeit entstehen könnten, auch mehr als zureichend senn, sie alle zu nähren.

Unser Magistrat trägt alle mögliche sorgfalt, foviel an ihm ift diesem übel ju fteuren; indem er nicht nur den gebrauch der Fischreuse, von faden, die wir barsons nennen, ganzlich und ben schwerer strafe untersagt hat; sondern auch indem er in den monaten man, brachmonat und heumonat, zwen oder dren schiffe mit soldaten aussendet, die von der spize von Gentod bis hieher freuzen, ju verhindern, daß die kleinen fische la Vive und Millecantons, die im aprill und man gefallen sind, nicht gefangen werden. Auch ist zu allen zeiten die einfuhr und der verkauf dieser kleinen fische, von 1. bis 3. jahr alt , ganzlich verbotten; wie nicht weniger der verkauf der Bersche, von welcher groffe sie immer senen, von dem 15. mers an, bis den 15. brachmonat; weil dieses ihre leichezeit iff.

Dieses alles aber ist soviel als vergeblich, wenn nicht die gleiche vorsicht, oder eine andere bessere, an allen gestaden des sees genommen wird.

Was ist also zu thun, denselben wiederum zu bevölkern? Ich will die frenheit nehmen, zwen mittel vorzuschlagen.

Das erste ist, alle Fischerneze zu verbieten, der ren maschen nicht in alle wege 15. linien, oder III. Stüt 1762. einen ganzen und einen viertheil zoll haben. Sind die neze von dieser weite; so werden alle Fische, die nicht ein halbes pfund wägen, durch dasselbe durchgehn.

Allein, wird man sagen, die Fischer, deren neze man verbrennen würde, werden nicht im stande senn, sich andre anzuschaffen, die nach dieser verordnung gemacht sind; man entzöge ihnen also das durch die mittel ihren unterhalt zu erwerben.

Dieser einwurf aber ist schwach, wenn es um einen so grossen nuzen zu thun ist: Und der Landdesherr könnte demselben leicht abhelsen, wenn er die verbottenen neze würdigen, und den Fischern den werth bezahlen liesse; oder, wo dieses nicht beliebig ist; so ist es den Fischern selbst allzwiel daran gelegen, ihre begangenschaft sortzusezen, die in dem verlause von zwen bis dren jahren ungleich nüzlicher senn würde, als daß sie sich es sollten gereuen lassen, neue neze anzuschassen.

Nebst diesem kan der beste theil der neze, die dermalen gebraucht werden, vermittelst einer kleis nen verändrung, zu fernerm gebrauche dienen.

Die vornehmsten und kostbarsten neze, und mit denen das meiste übel geschieht, sind die dren in gestalt der säke gemachte nezen, von verschiedener grösse, die wir hier le grand silet, l'etrangale und la monte nennen.

Diese dren neze sind nur in ihrer grösse verschieden. Die maschen sind an den meisten derselben oben weit genug; allein der sak, dessen maschen schen dis auf den grund nach und nach enger werden, und zulezt sehr enge find, machen, daß man mit denselben sowohl die kleinen als die grossen Fische fangen kan. Mit dieser art von nezen, und sonderlich mit der kleinsten derselben, die wir la monte nennen, werden auch alle die kleinen Fische la Vive und Millecantons gefangen.

Es ist also weiter nichts nothig, als zu verorde nen, daß die maschen aller orten, und in alle wege 15. linien weit senn; so werden die grossen Fische allein gefangen werden, diesenigen aber, die nicht ein halbes pfund wegen, können durchgehn.

Die neze betrefend, die man tramaillier oder étola de baltue nennet; so bedient man sich derselben nicht, kleine Fische zu fangen. Diese sind neze, die mit gegenmaschen versehen sind, wie die, dearen man sich in dem eingang eines waldes bedient, kramezvögel zu fangen: Die zwo grossen maschen, die auf beyden seiten siehn, könnten bleiben; man sollte aber die Fischer verpstichten, daszenige zu ändern, welches sie la toille nennen, welches ein neze mit engen maschen ist, so sich in der mitte besindt, und ein anderes an dessen stelle zu sezen, dessen maschen wenigstens 1½ zoll weit wären. So wie dieses sischergerath dermalen gebraucht wird, kan es leicht eine Barsche von einem viertheil pfund gewicht aushalten; dieses aber ist ein allzukleiner Fisch.

Das einzige neze mit kleinen maschen, so man dulden konnte, ist daszenige, welches man goujonnière nennet: Ein neze welches nicht einen sak C 2 ausmacht, und mit keinen gegenmaschen versehen ist. Es hat 2½ bis 3. suß in der höhe, und 30. bis 40. in der länge. Die maschen haben ungessehr 5. linien in der weite; die Fische werden darinn mit dem kopf gesangen. Man bedient sich desselben, die kleinen schlechten weissen Fische zu fangen, deren man sich zum ase bedient, um mit dem angel Forellen und Hechte zu sangen.

Das zwente mittel, der entvölkerung des sees vorzubeugen, ist dieses, daß, nehst den nezen von allzuengen maschen, auch die sadenen reusen ber schwerer strase verbotten werden, die wir barsous oder barsollete nennen; oder wie dieselben sonst genennt werden mögen. Nicht nur sängt man damit allzukleine sische; sondern, welches noch das verdrüßlichste ist, gehen die Fische zur leichezeit frenwillig darein, ihre rogen abzulegen; die Barssche sonderlich. Es geschieht also, daß, wenn man die reusen herausziehet; dieselben sich voll Fischrogen besinden, die, sobald sie aus dem wasser kommen, verderben müssen.

Wenn die sämtlichen gestade des ganzen sees eis nem einzigen Landesherrn zugehörten; so würde nichts leichters senn, als alle diese mißbräuche abs zuschaffen; weil die neze nicht können verborgen werden, nachdem man sich derselben bedient hat.

Die reusen oder barfous können leichter verborgen und unter dem dache getröknet werden: Wenn sie aber ben leibesskrase und unter einer grossen geldbusse, von deren zween theile dem verleider zu gut kämen, verbotten würden; so würde man gewisse

wiß zum zweke gelangen, dieselben ganzlich zu ver-

Da es aber ohne zweifel geschähe, daß die Fi= scher, den heilsamsten verordnungen zuwider, mittel fanden, einen sat von 8. bis 10. fussen lang, mit engen maschen zu verbergen, welchen sie über den sak ihrer neze zogen, sobald sie auf dem frenen see waren, damit sie kleine Fische fangen konnten: So wurde zu diesem ende nothig fenn, aufseher zu verordnen, die alle schiffe besichtigten, wenn sie von der Fischeren zurükkommen; damit diejenigen Fischer , ben denen kleinere Fische gefunden wurden, als die verordnung erlaubte, gestraft werden könnten. Zudem sollten alle ihre Fische ohne ausnahm confisciert, und ihnen noch dazu die Fischeren auf ein jahr lang verbotten werden. Reine als nur strenge gesetze sind vermögend diesem übel einhalt zu thun.

Anben sollte der verkauf der kleinen Fische im ganzen lande, ben hoher strafe verbotten werden.

Zu Zürich ist die policen in ansehung der Fischeren auf dem see sehr gut; und daher ist ders selbe auch ungemein sischreich.

Können wir zweiseln daß nicht ein hoher Stand Vern, dessen väterliche eiser so bekannt ist, denen gedanken, die sie, meine Herren! vorschlagen würsden, benfall geben, und durch sein ansehn solche maaßregeln begünstigen werde, die dem ganzen lande zum nuzen gereichen müßten. Man würde allen grund haben sich zu schmeicheln, daß derselbe sowohl von dem Könige in Sardinien, in absicht

38 Don dem Sischfange im Genfeusee.

auf Chablais, als von dem Staate Wallis, den bentritt zu handhabung der verordnungen erhalzten werde, die man hier zu diesem ende sestsezen würde; weil sowohl die einen als die andern ihren nuzen daben sinden müßten.

Obgleich sich bermalen nicht ein einziger Fischer zu Versoir befindt; so könnten dennoch einige künftig daselbst entstehn: Es ist also zu wünschen, daß man solchenfalls auch von Frankreich die aussübung einer guter verordnung erlange.

Gewiß würde die Republik Genf mit dem größz ten eiser allen solchen maaßregeln des standes Bern benfallen, und allem ihrem ansehn ausbiethen, dieselben zu bewerkselligen. Senen sie dessen versichert, meine Herren! sowohl als der hochschäzung und ergebenheit, mit deren ich die ehre habe zu senn, zc.

Genf den 20. Mers

Andreas Naville.

